



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Dienstag, dem 10.09.2019 um 17:00 Uhr in der Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 bis 7 in 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 02.07.2019 – öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“
Vorlage: 2019/0199
5. Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2019
Vorlage: 2019/0207
6. Änderung des Gesellschaftsvertrags der Wasserversorgung Beckum GmbH
Vorlage: 2019/0206
7. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
Vorlage: 2019/0183
8. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Dorferneuerungsprogramms 2020 für die Errichtung eines Calisthenics-Parks in Roland
Vorlage: 2019/0179
9. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 02.07.2019 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Auftragsvergabe für die Lieferung und Montage von Büromobiliar
Vorlage: 2019/0202

4. Grundstücksangelegenheit
Vorlage: 2019/0200
5. Personalangelegenheit
Vorlage: 2019/0208
6. Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 28. August 2019

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Denkert

Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2019/0199

öffentlich

Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

10.09.2019 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“ wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung und Abwicklung des Grundstücksgeschäftes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Grundstücksangelegenheit wird auf Grundlage privatrechtlicher Regelungen abgewickelt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht betroffen.

Erläuterungen

Die Stadt Beckum ist Eigentümerin verschiedener Gewerbegrundstücke im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“. Herr Runge ist Geschäftsführer der CAE Innovative Engineering GmbH. Das Unternehmen will sich aus betrieblichen Gründen innerhalb Beckums verlagern. Das Vorhaben soll auf einem Grundstück im Bereich der Straße Am Tuttenbrocksee mit einer Größe von circa 3 400 Quadratmetern realisiert werden.

Das Vorhaben wird durch Herrn Runge in der Sitzung vorgestellt.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2019/0207

öffentlich

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2019

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

10.09.2019 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2019 wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Erstellung dieses Berichtes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Bürgermeister berichtet gemäß § 15 Nummer 17 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum vierteljährlich über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten und über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

ohne

Anlage(n):

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2019

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2019

1 Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum

1.1 Schuldenentwicklung vom 01.04. bis 30.06.2019

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.04.2019	0,00 €	12.935.967,20 €	4.586.511,86 €	44.739.958,44 €	62.262.437,50 €
Kreditaufnahmen für Investitionen im 2. Quartal 2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kreditaufnahmen für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	854.240,47 €	854.240,47 €
planmäßige Tilgung im 2. Quartal 2019	0,00 €	110.542,68 €	72.744,72 €	635.497,54 €	818.784,94 €
Tilgung für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	854.240,47 €	854.240,47 €
Stand 30.06.2019	0,00 €	12.825.424,52 €	4.513.767,14 €	44.104.460,90 €	61.443.652,56 €
- Entschuldung/+ Verschuldung	0,00 €	-110.542,68 €	-72.744,72 €	-635.497,54 €	-818.784,94 €

Erläuterung:

* Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der investiven Kredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Investitionskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 31. März 2019 242.778,00 €.

1.2 Zinsanpassungen, Neuaufnahmen und Umschuldungen vom 01.04. bis 30.06.2019

Rahmendaten	Daten neuer Kredit	Erläuterungen
- 1 -	- 2 -	- 3 -
Art: Umschuldung Betrag: 854.240,47 € Aufnahmezeitpunkt: 30.04.2019 Vertragsabschluss: 25.04.2019	Kredit: NRW.Bank Vertragsnummer: 4203152766 Finanznummer: 015 Kreditkonditionen: Zinssatz: 0,44 % Laufzeit und Zinsbindung bis zum 30.04.2028 (Restkredit 0 €) Liquide Belastung: 96.870,84 € pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> - Kombinierte Umschuldung zweier Darlehen zu einem Darlehen - Geringerer Zinssatz (um 3,33/3,40 Prozentpunkte) - Reduzierung der liquiden Belastung um rund 67.300 € pro Jahr - Gesicherter Zinssatz bis Laufzeitende

1.3 Liquiditätskredite vom 01.04. bis 30.06.2019

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätskredit					Zinssatz für kurzfristige Aufnahmen (in %)
	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum**	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
Festgelegter Maximalbetrag	20.000.000,00 €	5.000.000,00 €	700.000,00 €	15.000.000,00 €		0,20
01.04.2019	5.784.045,85 €	0,00 €	142.827,96 €	4.659.675,32 €	10.586.549,13 €	0,20
20.05.2019	0,00 €	124.929,25€	113.862,03 €	3.479.744,19 €	3.718.535,47 €	0,20
28.06.2019	0,00 €	0,00 €	235.410,32 €	3.997.503,31 €	4.232.913,63 €	0,20
Höchststand im 2. Quartal	7.341.719,42 € (26.04.2019)	145.301,30 € (15.05.2019)	235.892,84 € (01.04.2019)	5.371.101,07 € (15.05.2019)		

Zinsen im Kontokorrentverkehr und zur Liquiditätssicherung im 2. Quartal 2019				
Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum**	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
580,25 €	20,84	45,32	14.973,75 €	15.620,16 €

Erläuterung:

* Hierin ist bis zum dem 26. April 2019 ein Liquiditätskredit über 6.000.000 € (Zinssatz: -0,33 %, Zinsertrag 5.005 €) – die Laufzeit betrug insgesamt 3 Monate – enthalten.

Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der Liquiditätskredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Liquiditätskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 30. Juni 2019 1.146.236,00 €.

** Hiervon sind 14.480,00 € Zinsen für einen kurzfristigen Liquiditätskredit in Höhe von 6.787.500 € entstanden, der im Zuge strategisch wirkender städtischer Konsolidierungsmaßnahmen in voller Höhe in ein langfristiges Darlehen (Zinssatz: 1,2 %, Laufzeit bis zum 4. Juni 2019) umgewandelt wurde.

2 Veräußerungen

von Umlaufvermögen vom 01.04. bis 30.06.2019

Städtischer Haushalt			
Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Grundstück BG VE 9	13.393,21 €	21.184,75 €	+7.791,54 €
Summe	13.393,21 €	21.184,75 €	+7.791,54 €

von Anlagevermögen vom 01.04. – 30.06.2019

Städtische Betriebe Beckum			
Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Verkauf Schliesing Holzhacker	1,00 €	4.607,00 €	+4.606,00 €
Verkauf Mobilbagger PW 95-2	1,00 €	19.200,00 €	+19.199,00 €
Summe	2,00 €	23.807,00 €	+23.805,00 €

3 Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen

Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen waren im 2. Quartal 2019 nicht zu verzeichnen.

4 Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen

Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen waren im 2. Quartal 2019 nicht zu verzeichnen.

gezeichnet
Thomas Wulf



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP
2019/0206
öffentlich

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Wasserversorgung Beckum GmbH

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
10.09.2019 Beratung
Rat der Stadt Beckum
19.09.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Wasserversorgung Beckum GmbH, an der die Stadt Beckum unmittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrages, gegebenenfalls mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zugestimmt.
2. Die Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Wasserversorgung Beckum GmbH werden angewiesen, den Änderungen des Gesellschaftervertrages auf Basis des als Anlage 1 beiliegenden Entwurfs, gegebenenfalls mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zuzustimmen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 6 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat. Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist über den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder mit einem Anteil von 34,33 Prozent unmittelbar an der Wasserversorgung Beckum GmbH beteiligt. Es handelt sich nicht um eine mittelbare Beteiligung, da der Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder rechtlich unselbstständig ist.

Die Wasserversorgung Beckum GmbH befindet sich – teilweise mittelbar – im Übrigen vollständig im Eigentum kommunaler Gesellschafter.

Ausgangslage

Gegenstand der Wasserversorgung Beckum GmbH ist die Gewinnung, der Bezug, die Verteilung und der Verkauf von Trinkwasser sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Wasserver- und -entsorgung mit dem Ziel, die örtliche Wasserwirtschaft zu stärken.

Eine zeitgemäße Überarbeitung sowie die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben des Gemeindegewirtschaftsrechts sind als Hauptgründe für die Änderung des Gesellschaftsvertrags zu nennen. Die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen betreffen im Wesentlichen nachfolgende Sachverhalte:

- Zulässigkeit von Beschlüssen im Umlaufverfahren:
Dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung wurden nun die Möglichkeiten eingeräumt, Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege (Brief, Telefax, E-Mail) herbeizuführen, wenn alle Gremienmitglieder dem Verfahren zustimmen (§ 3 Absatz 6 und § 5 Absatz 6).
- Einsatz neuer Medien bei der Einberufung und Niederschrift von Gremiensitzungen:
Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder einer Aufsichtsratssitzung kann nun schriftlich, per Brief, Telefax oder per E-Mail erfolgen. Auch die elektronische Bereitstellung der Einladung nebst Unterlagen sowie Niederschrift, zum Beispiel per sicherer Daten-Cloud, sind nun zugelassen (§ 4 Absätze 1 und 2).
- Anpassungen bei Geschäften, die dem Aufsichtsrat unterliegen:
Die Bandbreiten für den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum und den Abschluss von Pacht- und Mietverträgen wurden erhöht sowie die Regelung über den Abschluss von Arbeitsverträgen gestrichen (§ 5 Absatz 5). Beide Änderungen führen zu einer Kompetenzerweiterung der Geschäftsführung.
- Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben:
Die Einbindung der Verpflichtung der Einhaltung von Wirtschaftsgrundsätzen (§ 1 Absatz 4), Anwendungen der Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (§ 9) sowie eine geschlechtsneutrale Sprachanpassung des Gesellschaftsvertrages wurden umgesetzt.

Änderung des Gesellschaftsvertrags

Die Änderungen wurden in den als Anlage 1 zur Vorlage beiliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrages eingearbeitet und können ebenfalls der als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Synopse entnommen werden.

Anzeigeverfahren

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages muss nach der Entscheidung durch den Rat gemäß § 115 GO NRW der Bezirksregierung Münster als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Der beigefügte Entwurf des Gesellschaftsvertrages wurde federführend durch den Kreis Warendorf mit der Bezirksregierung Münster abgestimmt. Der Kreis Warendorf wird zudem federführend für alle Gesellschafter das gemeinschaftliche Anzeigeverfahren einleiten.

Notarielle Beurkundung

Abschließend muss der geänderte Gesellschaftsvertrag noch notariell beurkundet werden.

Anlage(n):

- 1 Gesellschaftsvertrag der Wasserversorgung Beckum GmbH
- 2 Synoptische Darstellung der Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Wasserversorgung Beckum GmbH

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Wasserversorgung Beckum GmbH

in 59269 Beckum

vom 15.08.2019

§ 1 Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Wasserversorgung Beckum GmbH.

(2) Sie hat ihren Sitz in 59269 Beckum.

(3) Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung, der Bezug, die Verteilung und der Verkauf von Trinkwasser sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Wasserver- und -entsorgung mit dem Ziel, die örtliche Wasserwirtschaft zu stärken. Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, außerhalb des Gebietes **der Mitglieder der Gesellschaft**, erfolgen nur mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden oder ihrer Unternehmen.

(4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 2 Stammkapital und Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 12.300.000 €
Die Stammeinlage beträgt mindestens 5.000 €

(2) Am Stammkapital sind die **Mitglieder der Gesellschaft** beteiligt:

a) Kreis Warendorf	984.000 €
b) Stadt Beckum	4.223.000 €
c) WBO Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH	2.234.500 €
d) Stadt Ennigerloh	1.435.000 €
e) Gemeinde Wadersloh	943.000 €
f) Gemeinde Lippetal	943.000 €
g) Gemeinde Langenberg	574.000 €
h) Gemeinde Beelen	307.500 €
i) Flora Westfalica-FGS-Fördergesellschaft Wirtschaft und Kultur mbH	82.000 €
j) Stadtwerke Ahlen GmbH	328.000 €
k) Gemeinde Bad Sassendorf	<u>246.000 €</u>

- (3) Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder Teiles eines Geschäftsanteiles bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses. Die Erteilung der Zustimmung erfordert eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Bei Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles steht den übrigen **Mitgliedern der Gesellschaft** oder der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht zu.

§ 3 Gesellschafterversammlung

- (1) **Die Person zum Vorsitz** der Gesellschafterversammlung ist der Landrat/**die Landrätin** des Kreises Warendorf. **Die Vertretung** wird von der Versammlung gewählt.
- (2) Mindestens einmal jährlich ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hat zudem eine Einberufung zu erfolgen, wenn **zwei Mitglieder der Gesellschaft** dies beantragen.
- (3) Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande, soweit Satzungen oder Gesetz keine größere Mehrheit verlangen.
- (4) Der Bestimmung der Gesellschafterversammlung – über die im GmbH-Gesetz zwingend festgelegten Zuständigkeiten hinaus – unterliegen:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes und die Verwendung des Ergebnisses;
 - b) Festsetzung der Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen und der Allgemeinen Tarifpreise für die Abgabe von Wasser;
 - c) Festsetzung des Wirtschaftsplanes;
 - d) Bestellung und Abberufung **von Personen der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG** und die Entlastung derselben sowie Erteilung und Widerruf von Prokura;
 - e) Bestellung und Entlastung **der Mitglieder des Aufsichtsrates**;
 - f) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen und von Beteiligungen;
 - g) Beteiligung an Unternehmen, Erwerb oder Pacht von Unternehmen
 - h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - i) Maßnahmen, zu denen sich die Versammlung ihre Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat.
- (5) **Die zur Vertretung der Gebietskörperschaften bestellten Personen in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft gebunden (z.B. Räte, Ausschüsse). Die gemäß § 113 GO NRW entsandten und zur Vertretung bestellten Personen haben die Interessen des Kreises und der Gemeinden zu verfolgen. Sie haben die Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von beson-**

derer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.

- (6) Beschlüsse der Mitglieder der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen oder, wenn sich alle Mitglieder der Gesellschaft mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, durch Abstimmung per Brief, Telefax oder E-mail gefasst. Beschlüsse, die nicht in Gesellschafterversammlungen gefasst werden, hat die Geschäftsführung sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft in schriftlicher Form mitzuteilen.

§ 4 Einberufung und Niederschrift

- (1) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder einer Aufsichtsratssitzung hat mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung/Sitzung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die jeweiligen Personen des Vorsitzes oder deren Vertretung durch Einladung der Mitglieder der Gesellschaft oder der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich, per Brief, Telefax oder per E-Mail. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und einer Tagesordnung sowie ggf. weiteren zugehörigen Unterlagen. Eine elektronische Bereitstellung der Einladung nebst Unterlagen, z. B. per sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen. In dringenden Fällen kann die Einberufung nach Terminabstimmung auch mit einer kürzeren Frist erfolgen.
- (2) Über jede Versammlung oder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Person zur Schriftführung wird durch die Person zum Vorsitz bestimmt. Die Niederschrift ist von den Personen des Vorsitzes und der Schriftführung zu unterzeichnen und der Geschäftsführung auszuhändigen. Diese hat eine Kopie der Niederschrift den Mitgliedern der Gesellschaft und den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzustellen. Eine elektronische Bereitstellung der Niederschrift nebst Unterlagen, z. B. per sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen.

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschafterversammlung bestellt einen Aufsichtsrat, der aus 8 Mitgliedern besteht. Ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Bewerber haben die in § 2 (2) unter a.), b.), c.), d.), e.), f.), g.) und h.) aufgeführten Mitglieder der Gesellschaft. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zum Aufsichtsratsmitglied kann nur bestellt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl der Gesellschafterversammlung angehört.

Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes ist unbefristet. Die Abberufung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte **eine Person zum Vorsitz und eine zu deren Stellvertretung**.

- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Der Aufsichtsrat kann sich der Unterstützung **einer Person der Wirtschaftsprüfung** bedienen. Die **Geschäftsführung** hat die Weisungen des Aufsichtsrates zu befolgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (3) Die aktienrechtlichen Vorschriften finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande. An der Sitzung müssen **die Personen der Geschäftsführung** teilnehmen.
- (5) Der Bestimmung des Aufsichtsrates unterliegen folgende Geschäfte:
 - a) Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes;
 - b) Prüfung und Überwachung des Wirtschaftsplanes;
 - c) Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum und Abschluss von Pacht- und Mietverträgen für eine Zeit von mehr als 5 Jahren; aufgenommen sind Bewirtschaftungsverträge und Kauf/Pacht von Flächen **im Sinne der Interessen des Wasserwerks Vohren** sowie Flächen für Leitungstrassen mit einem Volumen von im Einzelfall nicht mehr als **200.000 € (Kauf) oder 50.000 € Jahrespacht**;
 - d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Gebietskörperschaften und Wasserversorgungsunternehmen sowie Festlegung der Grundsätze für die Wasserbelieferung von Sonderkunden;
 - e) Maßnahmen, zu denen sich der Aufsichtsrat seine Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat.
- (6) **Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Aufsichtsratsversammlungen oder, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, durch Abstimmung per Brief, Telefax oder E-mail gefasst. Beschlüsse, die nicht in Aufsichtsratsversammlungen gefasst werden, hat die Geschäftsführung sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern in schriftlicher Form mitzuteilen.**

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere **Personen der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG** vertreten. Ist nur **eine Person zur Geschäftsführung** bestellt, so vertritt **sie** die Gesellschaft allein. Sind mehrere **Personen zur Geschäftsführung** bestellt, so wird die Gesellschaft durch **zwei Personen der Geschäftsführung** gemeinsam oder durch **eine Person der Geschäftsführung** zusammen mit einer **Person, der Prokura erteilt worden** ist, vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretungsbefugnis auch **einer Person der Geschäftsführung** allein übertragen.

- (2) Den **Personen der Geschäftsführung** obliegt die laufende Betriebsführung. Sie benötigen zu allen Geschäften, die nach dem GmbH-Gesetz und dem Gesellschaftsvertrage dem Beschluss der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates unterliegen, die vorherige Zustimmung. Im Innenverhältnis sind die Befugnisse der **Personen der Geschäftsführung** in einer von der Versammlung erlassenen Dienstanweisung festgelegt.
- (3) **Die Personen** der Geschäftsführung der Gesellschaft haben vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs-, dem Finanz- und dem Stellenplan. Weiterhin ist eine Finanzplanung für fünf Jahre zu erstellen. Die Pläne sind den kommunalen Partnern rechtzeitig vor dem neuen Wirtschaftsjahr zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Jahresabschluss, Gewinnverwendung und Bekanntmachungen

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft. Im Lagebericht wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (2) Den **Mitgliedern der Gesellschaft** werden die Befugnisse nach § 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

- (3) Die Bestimmung der **Mitglieder der Gesellschaft** über die Verwendung des Ergebnisses richtet sich nach § 29 GmbH-Gesetz. Die Gesellschaftergemeinden sind sich einig, dass bei Verlängerung der Wasserlieferungsverträge eine Gleichbehandlung aller **Mitglieder der Gesellschaft** nach Konzessionsabgabe und Gewinn erfolgen soll. Aufgrund der Einwohnerzahlen wird an die Städte Beckum und Oelde ab dem 01.01.2008 die preisrechtlich zulässige maximale Konzessionsabgabe von 12 % gezahlt. Die übrigen **Mitglieder der Gesellschaft** erhalten zum Ausgleich abweichend von der Beteiligungs-Quote eine inkongruente Gewinnausschüttung.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Den **Mitgliedern der Gesellschaft** stehen unbeschadet der Rechte nach § 51 a GmbHG die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den **Mitgliedern der Gesellschaft** alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht auf Anfrage zur Verfügung zu stellen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Bürgschaft und Auflösung

- (1) Beschließt die Gesellschaft die Aufnahme eines Darlehens, so ist **jedes Mitglied der Gesellschaft** verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft im Verhältnis seines Anteils am Stammkapital die selbstschuldnerische Bürgschaft oder Ausfallbürgschaft zu übernehmen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, zu der es der Zustimmung von 4/5 der gesamten Stimmen bedarf, ist jedes **Mitglied der Gesellschaft** verpflichtet, im Verhältnis seines Anteils am Stammkapital die selbstschuldnerische Bürgschaft für zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Darlehen nebst Zinsen und Kosten zu übernehmen, soweit diese bei den Kreditinstituten Deckungsdarlehen sind.

§ 9 Gleichstellung

Das Unternehmen verpflichtet sich, die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes NRW zu beachten.

TOP Ö 6

Gesellschaftsvertrag Wasserversorgung Beckum GmbH Synopse

Derzeitige Fassung (07.11.2011)	Änderungen (Stand 15.08.2019)																										
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Wasserversorgung Beckum GmbH</p> <p>2. Sie hat ihren Sitz in 59269 Beckum.</p> <p>3. Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung, der Bezug, die Verteilung und der Verkauf von Trinkwasser sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Wasserver- und -entsorgung mit dem Ziel, die örtliche Wasserwirtschaft zu stärken. Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, außerhalb des Gebietes der Gesellschafter, erfolgen nur mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden oder ihrer Unternehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p>																										
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Stammkapital und Geschäftsanteile</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 12.300.000 €.</p> <p>Die Stammeinlage beträgt mindestens 5.000 €.</p> <p>2. Am Stammkapital sind die Gesellschafter beteiligt:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>a) Kreis Warendorf</td><td style="text-align: right;">984.000 €</td></tr> <tr><td>b) Stadt Beckum</td><td style="text-align: right;">4.223.000 €</td></tr> <tr><td>c) WBO Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH</td><td style="text-align: right;">2.234.500 €</td></tr> <tr><td>d) Stadt Ennigerloh</td><td style="text-align: right;">1.435.000 €</td></tr> <tr><td>e) Gemeinde Wadersloh</td><td style="text-align: right;">943.000 €</td></tr> <tr><td>f) Gemeinde Lippetal</td><td style="text-align: right;">943.000 €</td></tr> <tr><td>g) Gemeinde Langenberg</td><td style="text-align: right;">574.000 €</td></tr> <tr><td>h) Gemeinde Beelen</td><td style="text-align: right;">307.500 €</td></tr> <tr><td>i) Flora Westfalica-FGS-Fördergesellschaft Wirtschaft und Kultur mbH</td><td style="text-align: right;">82.000 €</td></tr> <tr><td>j) Stadtwerke Ahlen GmbH</td><td style="text-align: right;">328.000 €</td></tr> <tr><td>k) Gemeinde Bad Sassendorf</td><td style="text-align: right;">246.000 €</td></tr> <tr><td colspan="2" style="text-align: right;"><hr/></td></tr> <tr><td colspan="2" style="text-align: right;">12.300.000 €</td></tr> </table> <p>3. Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder Teiles eines Geschäftsanteiles bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses. Die Erteilung der Zustimmung erfordert eine Mehrheit von 75% der abgegebenen</p>	a) Kreis Warendorf	984.000 €	b) Stadt Beckum	4.223.000 €	c) WBO Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH	2.234.500 €	d) Stadt Ennigerloh	1.435.000 €	e) Gemeinde Wadersloh	943.000 €	f) Gemeinde Lippetal	943.000 €	g) Gemeinde Langenberg	574.000 €	h) Gemeinde Beelen	307.500 €	i) Flora Westfalica-FGS-Fördergesellschaft Wirtschaft und Kultur mbH	82.000 €	j) Stadtwerke Ahlen GmbH	328.000 €	k) Gemeinde Bad Sassendorf	246.000 €	<hr/>		12.300.000 €		<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Stammkapital und Geschäftsanteile</p>
a) Kreis Warendorf	984.000 €																										
b) Stadt Beckum	4.223.000 €																										
c) WBO Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH	2.234.500 €																										
d) Stadt Ennigerloh	1.435.000 €																										
e) Gemeinde Wadersloh	943.000 €																										
f) Gemeinde Lippetal	943.000 €																										
g) Gemeinde Langenberg	574.000 €																										
h) Gemeinde Beelen	307.500 €																										
i) Flora Westfalica-FGS-Fördergesellschaft Wirtschaft und Kultur mbH	82.000 €																										
j) Stadtwerke Ahlen GmbH	328.000 €																										
k) Gemeinde Bad Sassendorf	246.000 €																										
<hr/>																											
12.300.000 €																											

Derzeitige Fassung (07.11.2011)	Änderungen (Stand 15.08.2019)
<p>Stimmen. Bei Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles steht den übrigen Gesellschaftern oder der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht zu.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Gesellschafterversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist der Landrat des Kreises Warendorf. Sein Vertreter wird von der Versammlung gewählt. 2. Mindestens einmal jährlich ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hat zudem eine Einberufung zu erfolgen, wenn zwei Gesellschafter dies beantragen. 3. Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande, soweit Satzungen oder Gesetz keine größere Mehrheit verlangen. 4. Der Bestimmung der Gesellschafterversammlung - über die im GmbH-Gesetz zwingend festgelegten Zuständigkeiten hinaus - unterliegen: <ol style="list-style-type: none"> a) Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes und die Verwendung des Ergebnisses; b) Festsetzung der Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen und der Allgemeinen Tarifpreise für die Abgabe von Wasser; c) Festsetzung des Wirtschaftsplanes; d) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und die Entlastung derselben sowie Erteilung und Widerruf von Prokura; e) Bestellung und Entlastung des Aufsichtsrates; f) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen und von Beteiligungen; g) Beteiligung an Unternehmen, Erwerb oder Pacht von Unternehmen h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG; i) Maßnahmen, zu denen sich die Versammlung ihre Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat. 	<p style="text-align: center;">§ 3 Gesellschafterversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Die zur Vertretung der Gebietskörperschaften bestellten Personen in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft gebunden (z.B. Räte, Ausschüsse). Die gemäß § 113 GO NRW entsandten und zur Vertretung bestellten Personen haben die Interessen des Kreises und der Gemeinden zu verfol-

Derzeitige Fassung (07.11.2011)	Änderungen (Stand 15.08.2019)
	<p>gen. Sie haben die Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p> <p>6. Beschlüsse der Mitglieder der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen oder, wenn sich alle Mitglieder der Gesellschaft mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, durch Abstimmung per Brief, Telefax oder E-mail gefasst. Beschlüsse, die nicht in Gesellschafterversammlungen gefasst werden, hat die Geschäftsführung sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft in schriftlicher Form mitzuteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Einberufung und Niederschrift</p> <p>1. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder einer Aufsichtsratssitzung erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Vertreter durch Einladung der Gesellschaftervertreter oder der Aufsichtsratsmitglieder mittels einfacher Briefe. Die Einladung kann nach Terminabstimmung auch kurzfristig erfolgen. Der Vorsitzende bestimmt den Tagungsort, leitet die Verhandlung und bestimmt die Art der Abstimmung.</p> <p>2. Über jede Versammlung oder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der Geschäftsführung auszuhändigen. Diese hat eine Kopie der Niederschrift den Gesellschaftern und den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Einberufung und Niederschrift</p> <p>1. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder einer Aufsichtsratssitzung hat mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung/Sitzung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die jeweiligen Personen des Vorsitzes oder deren Vertretung durch Einladung der Mitglieder der Gesellschaft oder der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich, per Brief, Telefax oder per E-Mail. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und einer Tagesordnung sowie ggf. weiteren zugehörigen Unterlagen. Eine elektronische Bereitstellung der Einladung nebst Unterlagen, z. B. per sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen. In dringenden Fällen kann die Einberufung nach Terminabstimmung auch mit einer kürzeren Frist erfolgen.</p> <p>2.</p> <p>Eine elektronische Bereitstellung der Niederschrift nebst Unterlagen, z. B. per sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufsichtsrat</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung bestellt einen Aufsichtsrat, der aus 8 Mitgliedern besteht. Ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Bewerber haben die in § 2 (2) unter a.), b.), c.), d.), e.), f.), g.) und h.) aufgeführten Gesellschafter. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.</p> <p>Zum Aufsichtsratsmitglied kann nur bestellt wer-</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufsichtsrat</p>

Derzeitige Fassung (07.11.2011)	Änderungen (Stand 15.08.2019)
<p>den, wer zum Zeitpunkt der Wahl der Gesellschafterversammlung angehört.</p> <p>Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes ist unbefristet. Die Abberufung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.</p> <p>Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Der Aufsichtsrat kann sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen. Die Geschäftsführer haben die Weisungen des Aufsichtsrates zu befolgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.</p> <p>3. Die aktienrechtlichen Vorschriften finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande. An der Sitzung müssen die Geschäftsführer teilnehmen.</p> <p>5. Der Bestimmung des Aufsichtsrates unterliegen folgende Geschäfte:</p> <p>a) Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts;</p> <p>b) Prüfung und Überwachung des Wirtschaftsplanes;</p> <p>c) Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum und Abschluss von Pacht- und Mietverträgen für eine Zeit von mehr als 3 Jahren; ausgenommen sind Bewirtschaftungsverträge mit Landwirten mit Wasserschutzgebiet und Kauf/ Pacht von landwirtschaftlichen Flächen im Wasserschutzgebiet sowie Flächen für Leitungstrassen mit einem Volumen von im Einzelfall nicht mehr als 100.000€ (Kauf) oder 20.000€ Jahrespacht;</p> <p>d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Gebietskörperschaften und Wasserversorgungsunternehmen sowie Festlegung der Grundsätze für die Wasserbelieferung von Sonderkunden;</p> <p>e) Abschluss von Arbeitsverträgen ab Entgeltgruppe 11 TV-V aufwärts;</p> <p>f) Maßnahmen, zu denen sich der Aufsichtsrat seine Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat.</p>	<p>5.</p> <p>c) Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum und Abschluss von Pacht- und Mietverträgen für eine Zeit von mehr als 5 Jahren; ausgenommen sind Bewirtschaftungsverträge und Kauf / Pacht von Flächen im Sinne der Interessen des Wasserwerkes Vohren sowie Flächen für Leitungstrassen mit einem Volumen von im Einzelfall nicht mehr als 200.000€ (Kauf) oder 50.000€ Jahrespacht;</p> <p>e) Abschluss von Arbeitsverträgen ab Entgeltgruppe 11 TV-V aufwärts;</p> <p>e) Maßnahmen, zu denen sich der Aufsichtsrat seine Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat.</p>

Derzeitige Fassung (07.11.2011)	Änderungen (Stand 15.08.2019)
	<p>6. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Aufsichtsratsversammlungen oder, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, durch Abstimmung per Brief, Telefax oder E-mail gefasst. Beschlüsse, die nicht in Aufsichtsratsversammlungen gefasst werden, hat die Geschäftsführung sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern in schriftlicher Form mitzuteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführer</p> <p>1. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretungsbefugnis auch einem Geschäftsführer allein übertragen.</p> <p>2. Den Geschäftsführern obliegt die laufende Betriebsführung. Sie benötigen zu allen Geschäften, die nach dem GmbH-Gesetz und dem Gesellschaftsvertrage dem Beschluss der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates unterliegen, die vorherige Zustimmung. Im Innenverhältnis sind die Befugnisse der Geschäftsführer in einer von der Versammlung erlassenen Dienstweisung festgelegt.</p> <p>3. Die Geschäftsführer der Gesellschaft haben vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs-, dem Finanz- und dem Stellenplan. Weiterhin ist eine Finanzplanung für fünf Jahre zu erstellen. Die Pläne sind den kommunalen Partnern rechtzeitig vor dem neuen Wirtschaftsjahr zur Verfügung zu stellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführer</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Jahresabschluss, Gewinnverwendung und Bekanntmachungen</p> <p>1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft. Im Lagebericht wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Jahresabschluss, Gewinnverwendung und Bekanntmachungen</p>

Derzeitige Fassung (07.11.2011)	Änderungen (Stand 15.08.2019)
<p>Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. <p>2. Den Gesellschaftern werden die Befugnisse nach § 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.</p> <p>3. Die Bestimmung der Gesellschafter über die Verwendung des Ergebnisses richtet sich nach § 29 GmbH-Gesetz. Die Gesellschaftergemeinden sind sich einig, dass bei der Verlängerung der Wasserlieferungsverträge eine Gleichbehandlung aller Gesellschafter nach Konzessionsabgabe und Gewinn erfolgen soll. Aufgrund der Einwohnerzahlen wird an die Städte Beckum und Oelde ab dem 01.01.2008 die preisrechtlich zulässige maximale Konzessionsabgabe von 12% gezahlt. Die übrigen Gesellschafter erhalten zum Ausgleich abweichende von der Beteiligungs-Quote eine inkongruente Gewinnausschüttung.</p> <p>4. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Gesellschaft im Internet.</p>	<p>4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>5. Den Mitgliedern der Gesellschaft stehen unbeschadet der Rechte nach § 51 a GmbHG die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Mitgliedern der Gesellschaft alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht auf Anfrage zur Verfügung zu stellen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.</p>

Derzeitige Fassung (07.11.2011)	Änderungen (Stand 15.08.2019)
<p style="text-align: center;">§ 8 Bürgschaft und Auflösung</p> <p>1. Beschließt die Gesellschaft die Aufnahme eines Darlehens, so ist jeder Gesellschafter verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft im Verhältnis seines Anteils am Stammkapital die selbstschuldnerische Bürgschaft oder Ausfallbürgschaft zu übernehmen.</p> <p>2. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft, zu der es der Zustimmung von 4/5 der gesamten Stimmen bedarf, ist jeder Gesellschafter verpflichtet, im Verhältnis seines Anteils am Stammkapital die selbstschuldnerische Bürgschaft für den Zeitpunkt der Auflösung bestehender Darlehen nebst Zinsen und Kosten zu übernehmen, soweit diese bei den Kreditinstituten Deckungsdarlehen sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Bürgschaft und Auflösung</p>
	<p style="text-align: center;">§ 9 Gleichstellung</p> <p>Das Unternehmen verpflichtet sich, die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes NRW zu beachten.</p>

Zur Übersichtlichkeit werden in der Synopse Änderungen, die nur aufgrund einer geschlechterneutralen Sprachanpassung erfolgten, nicht dargestellt.



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2019/0183

öffentlich

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

10.09.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.09.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 4. Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen des Landes Nordrhein-Westfalen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Die Straßen Kornblumenweg, Lavendelweg, Lilienweg, Lupinenstraße, Maiglöckchenweg, Malvenweg, Mohnweg und Veilchenweg werden als öffentliche Gemeindestraßen genutzt. Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben entscheidet in seiner Sitzung am 12.09.2019 über die Widmung dieser Straßen.

Zur Regelung der Straßenreinigung und des Winterdienstes ist eine Aufnahme der Straßen in die Satzung, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben, erforderlich.

Diese Straßen liegen im Baugebiet „Vellerner Straße“ und sind Straßen, die hauptsächlich für den Zugang oder die Zufahrt zu den an diesen Straßen gelegenen Grundstücken bestimmt sind und als Anliegerstraßen eingestuft werden können.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 StrReinG NRW kann die Gemeinde die Reinigung der Fahrbahnen den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist.

In Anliegerstraßen ist die Übertragung auf die Anliegerinnen und Anlieger grundsätzlich zumutbar. Bei neu erstellten öffentlichen Gemeindestraßen wird die Reinigungspflicht ohne Vorliegen anders lautender Anträge in der Regel auf diese übertragen.

Demnach wird für die Straßen Kornblumenweg, Lavendelweg, Lilienweg, Lupinenstraße, Maiglöckchenweg, Malvenweg, Mohnweg und Veilchenweg vorgeschlagen, die Straßenreinigung und den Winterdienst auf die Anliegerinnen und Anlieger zu übertragen.

Diese Regelung ist im beigefügten Vorschlag zur Satzungsänderung enthalten.

Anlage(n):

4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis laut § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Straßen Kornblumenweg, Lavendelweg, Lilienweg, Lupinenstraße, Maiglöckchenweg, Malvenweg, Mohnweg und Veilchenweg werden in das Straßenverzeichnis aufgenommen und die Zuständigkeiten für die Straßenreinigung und die Winterwartung wie folgt festgelegt:

Straßenverzeichnis laut § 3 Absatz 2

Straßenbezeichnung	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Straßenreinigung		Winterwartung	
		Stadt	Anlieger(innen)	Stadt	Anlieger(innen)
A = Fußgängergeschäftsstraße B = Anliegerverkehr beziehungsweise Mischfläche C = innerörtlich D = überörtlich					
Kornblumenweg	B 1		x		x
Lavendelweg	B 1		x		x
Lilienweg	B 1		x		x
Lupinenstraße	B 1		x		x
Maiglöckchenweg	B 1		x		x
Malvenweg	B 1		x		x
Mohnweg	B 1		x		x
Veilchenweg	B 1		x		x

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Jugend und Soziales
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage zu TOP

2019/0179
öffentlich

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Dorferneuerungsprogramms 2020 für die Errichtung eines Calisthenics-Parks in Roland

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
10.09.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des Dorferneuerungsprogramms 2020 bis zum 30.09.2019 eine Zuwendung für die Errichtung eines Calisthenics-Parks in Roland zu beantragen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für die Errichtung des Calisthenics-Parks belaufen sich insgesamt voraussichtlich auf rund 20.300,00 Euro. Bei einer Zuwendung in Höhe von 65 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, somit rund 13.200,00 Euro, beträgt der städtische Eigenanteil voraussichtlich rund 7.100,00 Euro.

Die entstehenden Personal- und Sachkosten sind den laufenden Verwaltungskosten zuzuordnen.

Finanzierung

Bei der Investitionsmaßnahme 0097 – Aufbauten auf öffentlichen Grünflächen – sollen im Rahmen der Etataufstellung für das Jahr 2020 unter dem Produktkonto 130103.785209 – Auszahlungen für Straßen- und Stadtmobiliar, Wartehäuschen, Pflanzhochbeete u. a. – 20.300,00 Euro für die Errichtung des Calisthenics-Parks für das Jahr 2020 veranschlagt werden.

Die Zuwendung soll im Rahmen der Etataufstellung für das Jahr 2020 bei der Investitionsmaßnahme 0097 – Aufbauten auf öffentlichen Grünflächen – unter dem Produktkonto 130103.681105 – Investitionszuwendungen vom Land – in Höhe von insgesamt 13.100,00 Euro für das Jahr 2020 veranschlagt werden.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG), des GAK-Rahmenplanes 2019 bis 2022 auf Basis der Nummer 4.0 „Dorfentwicklung“ aus dem Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ und des nordrhein-westfälischen Programms „Ländlicher Raum 2014 – 2020“.

Demografischer Wandel

Der demografische Wandel ist ein zentrales Thema bei der Entwicklung von Städten und Dörfern. Die Errichtung des Calisthenics-Parks ist ein Projekt aus dem Dorffinnenentwicklungskonzept (DIEK) für den Stadtteil Roland. In diesem wurden die aktuellen und zukünftigen Auswirkungen des demografischen Wandels aufgegriffen und für eine nachhaltige Weiterentwicklung des Stadtteils und der Dorfgemeinschaft berücksichtigt.

Erläuterungen

Im Jahr 2018 wurde in enger Abstimmung mit den örtlichen Akteurinnen und Akteuren ein DIEK für den Stadtteil Roland erstellt, welches mit Zuwendungen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert wurde. Der Rat der Stadt Beckum hat das DIEK am 27.11.2018 beschlossen. Eines der in dem DIEK genannten Projekte ist die Errichtung eines Calisthenics-Parks auf einer städtischen Grünfläche an der Schulstraße in Roland gegenüber der ehemaligen Grundschule.

Calisthenics ist eine Sammelbezeichnung für eine Vielzahl an statischen und dynamischen Körpereigengewichtsübungen. Das „Street-Workout“ ist die moderne Form des Trainings im öffentlichen Raum mit Übungen wie Liegestütze, Klimmzüge, Kniebeugen und Handstände. Die Anlage besteht meist aus diversen Klimmzugstangen, Barren, Sprossenwänden und Hangelstrecken, sodass hauptsächlich mit dem eigenen Körpergewicht trainiert wird. Ein solches öffentliches und kostenfreies Outdoor-Fitnessstudio mit der besonderen Art des „Muskelaufbaus ohne Geräte“ erfreut sich steigender Beliebtheit.

Mit dem Standort an der Schulstraße wurde für den Aufbau einer solchen Anlage eine geeignete Fläche gefunden. Die Fläche ist im Zentrum von Roland, frei zugänglich und einsehbar. Zudem befindet sich das Grundstück in städtischem Eigentum und lässt Raum für Erweiterungsmöglichkeiten. Es wird vorgeschlagen, das der Vorlage als Anlage beigefügte Modell mit zwei Klimmzugstangen in verschiedenen Höhen, Dipbarren und Sprossenwand aufzustellen. Das kompakte Calisthenics-System bietet auf kleinstem Raum (3,4 x 1,7 x 2,5 Meter, mit Fallschutz 6 x 7 Meter) die Möglichkeit für vielfältige Sportübungen. Eine Informationstafel soll entsprechende Übungsmöglichkeiten aufzeigen. So können auch ungeübte Interessierte an dem Sportgerät trainieren.

Im Rahmen der Erarbeitung des DIEK erklärte sich eine als Projektpatin mitwirkende Bürgerin dazu bereit, im Anschluss an die Errichtung des Calisthenics-Parks ehrenamtlich angeleitetes Training anzubieten.

Insgesamt soll mit dem Calisthenics-Park das Freizeit- und Sportangebot in Roland für unterschiedliche Alters- und Nutzungsgruppen attraktiver werden.

Gemäß den Vorgaben des Förderprogrammes ist ein Beschluss des zuständigen politischen Gremiums erforderlich.

Anlage(n):

Referenzbild Calisthenics-Park



Modell: CB Club Sport

Abmessungen der Anlage (L x B x H): 3400 x 1700 x 2500

Einzuplanende Fläche inkl. Fallraum: 6000 x 7000 x 2500

Aussendurchmesser/ Wandstärke: Ø33,7 / 4

CUSTOMBARS®

CB CLUB SPORT

Dieses kompakte Calisthenics System bietet auf kleinstem Raum alles was das Sportlerherz begehrt: Ein Doppelbarren, zwei Klimmzugstangen in verschiedenen Höhen und eine Sprossenwand. Somit ermöglicht diese Anlage ein vollwertiges Ganzkörpertraining auf einer Fläche von nur 6 x 7 Metern. Ideal zur Erweiterung einer bestehenden Anlage oder zur Integration in Grünanlagen als einzelne Fitnessstation.

Montage: Das CB Club Sport wird auf drei Streifenfundamente (á 400x400x2000mm) aufgedübelt.

